

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen: (Stand 01.09.2024)

Gültig für das Sachverständigenbüro-Oderbruch

**Inh. Steve Amstutz
Zäckericker Loose 50
16259 Oderaue**

und die Außenstelle/Annahmestelle/Prüfhalle

**Am alten Bushof 10
16259 Bad Freienwalde**

§ 1: Geltung der Bedingungen

Die Erstellung von Gutachten sowie sämtliche Sachverständigenleistungen vom Auftragnehmer Steve Amstutz für den Auftraggeber erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes geregelt ist. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind auf der Homepage www.Kfz-Sachverständigenbüro-Oderbruch.de beschrieben. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der Auftragnehmer schriftlich anerkennt.

§ 2: Auftragserteilung

Der Auftrag zur Gutachtenerstellung ist in der Regel schriftlich zu erteilen; auch mündlich, telefonisch oder über andere Telekommunikationstechniken aufgegeben und so entgegengenommene Aufträge gelten als verbindlich.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber hat insbesondere das Schadenausmaß und den Schadenumfang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadenaufnahme zu ermöglichen.

Soweit bekannt, sind Alt- und Vorschäden, reparierte Vorschäden sowie technische Mängel am Objekt vom Auftraggeber zu benennen bzw. aufzuzeigen.

Nachteile aus unrichtigen Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den Auftraggeber oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zulasten des Auftragnehmers. Dokumente über werterhebliche Reparaturen müssen vom Auftraggeber zeitnah oder zur Besichtigung vorgelegt werden. Der Sachverständige ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

Sofern keine besonderen Untersuchungen in Auftrag gegeben sind, umfassen die Arbeiten bei der Begutachtung nur das, was verkehrsbüblicher Weise ohne unverhältnismäßigen Aufwand festzustellen ist. Feststellungen von Manipulationen oder versteckten Mängeln sind in jedem Fall, als Zusatzauftrag gegen Mehrkosten anzusehen.

Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann der Sachverständige nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde und aller relevanten Informationen, die im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung stehen, gewährleisten.

§ 3: Vollmacht

Der Auftraggeber legitimiert den Auftragnehmer zur Vornahme aller ihm erforderlich und zweckdienlich erscheinenden Feststellungen, Untersuchungen und Leistungen bei und gegenüber Behörden, Unternehmen und Dritten.

§ 4: Verwendung der Gutachten

Sämtliche schriftlichen Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Ausführungen des Auftragnehmers dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, welcher bei der Auftragserteilung genannt worden ist. Eine darüber hinausgehende Verwendung erfordert die schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers.

§ 5: Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, sind Beratungsleistungen unmittelbar am Ende der Beratungen fällig. Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist, ist das Sachverständigenhonorar zum Zeitpunkt der Gutachten- und Rechnungserstellung unmittelbar fällig, jedoch spätestens bei Übergabe des Gutachtens an den Auftraggeber oder einer von diesem zum Erhalt befähigten Person. Bei einem Versand des Gutachtens ist die Zahlung sofort ohne Abzug durch Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers zu tätigen. Der Auftragnehmer behält sich in besonderen Fällen vor, das Gutachten erst nach Rechnungseingang auszuhändigen, zu versenden oder an Dritte zu übergeben oder weiterzuleiten. Bei Schadensgutachten wird auf Antrag eine Zahlungsfrist von 14 Wochentagen eingeräumt. Besondere Absprachen im Zusammenhang mit einer Abtretungserklärung sind jeweils einzeln erforderlich. Im Fall einer Sicherungsabtretung der Gutachterkosten erwarten wir den Zahlungseingang von der zuständigen Haftpflichtversicherung innerhalb von 2 Wochen oder innerhalb von 14 Wochentagen. Nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns vor, von der Sicherungsabtretung zurücktreten zu dürfen und den Auftraggeber zur Zahlung des Gutachtens aufzufordern. Die Einräumung von Zahlungszielen und die Vereinbarung von Ratenzahlungen können ausschließlich aufgrund eines schriftlichen Antrages des Auftraggebers erfolgen.

Bei allen Zahlungen ist die Gutachten-/Rechnungsnummer anzugeben.

Bei Zahlungsverzug gelten die rechtlichen Regelungen der BRD.

Nach erfolgloser Mahnung kann ohne weitere Ankündigung das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet bzw. Klage erhoben werden.

§ 6: Sachverständigenhonorar

6.1 Bei Schadensgutachten an Fahrzeugen, die der Großserie entsprechen, richtet sich das Honorar nach der Schadenhöhe. Als Schadenhöhe sind im Reparaturfall die kalkulierten Reparaturkosten einschl. MwSt. zuzüglich ggf. einer Wertminderung maßgebend. Bei einem Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert einschl. MwSt. vor dem Schaden die Berechnungsgrundlage. Die Honorarliste liegt zur Einsichtnahme aus. Sie wird ggf. als Anhang dieser AGB beigelegt.

6.2 Bei Bewertungen richtet sich das Honorar nach der auch ausliegenden internen „Honorartabelle für Bewertungen des BVSK“.

6.3 Bei Beratungen oder Gutachten nach Zeitaufwand wird ein Stundensatz von derzeit 89,00,- € (Netto) zzgl. MwSt. (105,91,- € Brutto) berechnet zzgl. Nebenkosten.

6.4 Die Nebenkosten sind der ausliegenden Tabelle zu entnehmen. (Anlage 1)

6.5 In Ausnahmefällen kann auch eine Festpreisvereinbarung getroffen werden. Diese ist schriftlich festzuhalten.

6.6 Rechnungsprüfungsberichte, Stellungnahmen zu Kürzungen der Versicherung und Nachbesichtigungen gelten grundsätzlich als neue Aufträge und werden nach Zeitaufwand und einem Stundensatz von derzeit 89,00,- € (netto) zzgl. MwSt. (105,91,- € brutto) berechnet.

6.7 Die gefertigten Fotografien werden mit 2,00,- € (netto) zzgl. MwSt. pro Stück berechnet; liegen dem Gutachten mehrere Fotosätze bei, werden die Folgeabzüge mit 0,50,- € zzgl. MwSt. berechnet.

6.8 Bei Gerichtsgutachten wird ordnungsgemäß nach dem JVEG abgerechnet.

6.9 Werden zur vollständigen Schadenfeststellung De- und Montagearbeiten oder Zusatzleistungen/Fremdleistungen erforderlich, so werden diese nach Aufwand, einem Festpreis oder Stundensatz abgerechnet. (Siehe 6.3)

6.10 Sollte für die Gutachtenerstellung die Benutzung einer Hebebühne notwendig sein wird dieser Aufwand pauschal mit einer Aufwandsgebühr von 120,00,- € (netto) zzgl. MwSt. berechnet.

§ 7: Differenzvergütungsklausel

Erfolgt nach der Tätigkeit als Privatsachverständiger eine weitere, gerichtliche zu Beweissicherungszwecken – entweder als Zeuge, sachverständiger Zeuge oder auch gerichtlicher Sachverständiger - so wird die Differenz fällig zwischen der gerichtlichen Entschädigung und dem Honorar gemäß §6, 6.3 dieser AGB.

§ 8: Zusatzleistungen

Als Zusatzleistungen werden alle Aufwendungen des Auftragnehmers bezeichnet, welche nicht allgemein bei jeder Gutachtenerstattung anfallen.

Beispielhaft dafür sind zu nennen: Zusatzaufwendungen für Sonderanbauten oder Sonderaufbauten an den betroffenen Fahrzeugen, welche nicht durch die DAT-Schadenkalkulationsprogramme abgedeckt sind.

Zusatzaufwand für Schadensermittlungen an weiteren Teilen, die nicht dem Originalzustand des Fahrzeuges entsprechen, Einsatz einer Restwertbörse im Internet, Nachbesichtigungen, Reparaturüberwachungen, Karosserievermessungen, Dokumentationen über durchgeführte Reparaturen, Betreuung bei Ortsterminen, Rechnungsprüfungen, Stellungnahmen aller Art, Wartezeiten sowie alle damit verbundenen Nebenkosten.

§ 9: Gutachtenerstellung / Ausfertigung der Gutachten

Der Auftraggeber erhält, sofern nichts anderes vereinbart, das Gutachten in 2-facher Ausfertigung, bestehend aus einem Original mit Originallichtbildsatz und Duplikat mit einem Lichtbildsatz. Ein weiteres Duplikat und der Lichtbildnegativsatz bzw. die Bilddateien verbleiben beim Auftragnehmer. Das Gutachten kann nach Vereinbarung auch elektronisch versandt werden. Die Ausfertigung der Gutachten geschieht unabhängig und in jeder Hinsicht „weisungsfrei“! Zeitliche Vereinbarungen bezüglich der Fertigstellung gelten nur insoweit, wie die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Form, Gliederung, Formulierung und Inhalt der Gutachten für Haftpflicht- und Kaskoschäden entsprechen den rechts üblichen Anforderungen sowie Richtlinien des IFS und/oder des BVSK.

§ 10. Gutachtenversand

Der Versand des Gutachtens an den Auftraggeber oder auf Wunsch des Auftraggebers an Dritte erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Sollte das Gutachten nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit* beim Auftraggeber eingegangen sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer schriftlich (auch über eine bestätigte E-Mail) mitzuteilen, um ggf. eine Neuausfertigung anzufordern. Der Auftraggeber kann sich grundsätzlich nicht darauf berufen, dass er das Gutachten nicht erhalten habe.

*Für Schadensgutachten an Großserienfahrzeugen werden die Gutachten gewöhnlich innerhalb von 8 Arbeitstagen fertiggestellt, ggf. können Termine für die Fertigstellung schriftlich vereinbart werden. Verzögerungen durch fehlende Unterlagen, in Auftrag gegebene Fremdleistungen wie z.B. einer Achsvermessung können zu Verzögerung der Fertigstellung führen.

§ 11: Auftragsstornierung / Widerrufsrecht

Der Auftraggeber kann die Vertragserklärung - bei Anwendbarkeit der Vorschriften über Fernabsatzverträge - innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem die Belehrung in Textform mitgeteilt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Ausschluss:

Durch die Zustimmung und den Versand der Unterlagen des Auftraggebers ist der Vertrag als geschlossen zu werten. Mit der Übermittlung der Unterlagen durch den Auftraggeber stimmt dieser ausdrücklich zu, dass der Auftragnehmer die Dienstleistung unverzüglich erbringen kann und muss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Sachverständigenbüro-Oderbruch
Steve Amstutz
Zäckericker Loose 50
16259 Oderaue
Info@Sachverstaendigenbuero-Oderbruch.de

Aufträge können vorab telefonisch storniert werden, sie müssen danach jedoch grundsätzlich auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail abgesagt werden. Sofern für den Auftragnehmer dadurch Folgekosten entstehen, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ebenso werden die Kosten für alle bis dahin erbrachten sachbezogenen Leistungen abgerechnet. Dazu gehören z. B. Kosten für Datenermittlungen vor einer Begutachtung, Zeitaufwand für eine Vorbesprechung (sofern diese auch von beratender Natur gewesen ist), Kosten für die Vorbereitung eines Besichtigungstermins, Kosten für vergebliche Fahrten etc.

Stornierungskosten werden zudem pauschal mit 100,00,- € zzgl. Mehrwertsteuer für den Aufwand berechnet und sind unmittelbar fällig.

Sollten nachweislich wichtige nachvollziehbare Gründe dargelegt werden, kann auf schriftlicher Anfrage und einem schriftlichen Antrag binnen 14 Tage nach Widerruf der Erlass der dahin angefallenen Kosten unter Zustimmung des Sachverständigen Steve Amstutz, beantragt werden. Der Erlass bedarf einer schriftlichen Zustimmung und wird nur in Ausnahmefällen und unterliegt der Einzelfallentscheidung.

§ 12: Haftung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen in der verkehrsüblichen Weise auszuführen. Bezüglich der Haftung des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 13: Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14: Gerichtsstand/Schlussbestimmung

Gerichtsstand ist der Sitz des Kfz-Sachverständigenbüros.

§ 15: Informationen gemäß der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer

Die notwendigen Informationen entsprechend der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV – vom 12.03.2010) sind in den Büroräumen des Sachverständigenbüros jederzeit einsehbar. Auf Wunsch übersendet das Sachverständigenbüro die Informationen dem Auftragnehmer. Darüber hinaus sind die Informationen auch auf der Homepage des Sachverständigenbüros abrufbar.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Zusatz bei Kfz-Bewertungen:

Bei Bewertungen von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Sachverständigenbüro-Oderbruch und dem Kraftfahrzeugsachverständigen Steve Amstutz vor Erstellung des Gutachtens die Verkehrssicherheit betreffenden Mängel, ihm bekannte versteckte Mängel sowie vorausgegangene Unfälle an dem zu prüfenden Fahrzeug oder Kfz-Anhänger mitzuteilen.

Die zum Fahrzeug bzw. Kfz-Anhänger gehörenden Papiere (Fahrzeugbrief, -schein, Betriebserlaubnis, Prüfbuch, Scheckheft, Anmeldebescheinigung der Verwaltungsbehörde) sind – soweit vorhanden – vorzulegen; ebenso Originalrechnungen über Instandsetzungen, insbesondere Aufwendungen auszuweisen. Sollten zu dem zu bewertenden/begutachtenden Fahrzeug in der Vergangenheit schon Gutachten oder ein unfallbedingter Kostenvoranschlag erstellt worden sein, sind diese ebenfalls vorzulegen. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob dies für den Verkauf des Fahrzeugs oder für eine Unfallschaden/Unfallregulierung erstellt wurde.

Etwaige Einsprüche gegen die Höhe der Bewertung sind unter Beifügung des Gutachtens schriftlich innerhalb einer Woche an das Sachverständigenbüro-Oderbruch zu richten. Der Versand der Bewertungen erfolgt im Regelfall per Post, Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Auftragnehmer